Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1710

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6418/63

Bonn, den 3. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung des gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf für eine

Entscheidung des Rats der EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft,

den der Rat gemäß Artikel 136 Abs. 2 des EWG-Vertrages für einen neuen Zeitabschnitt zu fassen hat.

Eine Liste der Länder und Gebiete, auf die der Beschluß nach dem Selbständigwerden der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars noch Anwendung finden soll, ist in Anhang VII des Entwurfs enthalten. Die französischen überseeischen Departments, auf die Titel II des Beschlusses über die finanzielle und technische Zusammenarbeit und Anhang V über die Verwaltung der Finanzhilfe Anwendung finden sollen (vgl. Artikel 24), sind: Gouadeloupe, Franz. Guayana, Martinique und Réunion.

Der Entwurf ist in den Arbeitsgruppen des Ministerrates erarbeitet worden und befindet sich im Stadium der Beratungen bei den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten. Er ist in seinem materiellen Inhalt dem Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den mit der Gemeinschaft assoziierten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 20. Juli 1963 nachgebildet. Die für die assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und für die französischen überseeischen Departements vorgesehene Finanzhilfe ist bereits Gegenstand des ebenfalls am 20. Juli 1963 zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen „Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft". Das Assoziierungsabkommen und das interne Finanzabkommen liegen den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vor.

Der Entwurf soll auf der Tagung der Räte der EWG/EAG am 2. und 3. Dezember 1963 behandelt werden. Hierbei wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß das Europäische Parlament vor der formellen Beschlußfassung angehört wird.

Die Übermittlung dieses Entwurfs war zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich, da zunächst nur Entwürfe auf Teilgebieten vorlagen, die erst jetzt zu dem vorliegenden Gesamtentwurf zusammengefügt werden konnten.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Entscheidung über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen für die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft, nachstehend „Länder und Gebiete" genannt, für einen neuen Zeitraum festgelegt werden müssen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

TITEL I

Handelsverkehr

KAPITEL I

Zölle und mengenmäßige Beschränkungen

Artikel 1

1. Die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Ländern und Gebieten in die Mitgliedstaaten schrittweise in dem Maße abgeschafft, wie dies zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 12, 13, 14, 15 und 17 des Vertrags und der gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele geschieht.

2. Die Anwendung dieses Artikels greift nicht der künftigen Regelung für bestimmte Agrarerzeugnisse nach Artikel 11 vor.

Artikel 2

1. Die gleiche Zollbehandlung wird in jedem Land oder Gebiet für die Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und den übrigen Ländern und Gebieten gewährt; wird diese Vorschrift bei Inkrafttreten der Entscheidung noch nicht angewendet, so ist ihr innerhalb der folgenden sechs Monate zu genügen.

2. Die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle, die in jedem Land oder Gebiet bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und in den übrigen Ländern und Gebieten erhoben werden, werden in jedem Land oder Gebiet nach Maßgabe des Anhangs I schrittweise abgeschafft.

In jedem Land oder Gebiet können jedoch Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle beibehalten oder eingeführt werden, die den Erfordernissen seiner Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder der Finanzierung seines Haushalts dienen.

Die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle, die in den Ländern und Gebieten nach Unterabsatz 2 erhoben werden, sowie die Änderungen, die an diesen Zöllen und Abgaben nach Maßgabe des Anhangs I möglicherweise vorgenommen werden, dürfen weder rechtlich noch tatsächlich mittelbar oder unmittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung innerhalb der für die Mitgliedstaaten und die übrigen Länder und Gebiete geltenden Regelung führen.

Artikel 3

Werden in einem Land oder Gebiet auf die Erzeugnisse dieses Landes oder Gebiets bei der Ausfuhr in die Mitgliedstaaten oder in die übrigen Länder oder Gebiete Ausfuhrzölle erhoben, so dürfen diese Zölle weder rechtlich noch tatsächlich unmittelbar oder mittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung innerhalb der für die Mitgliedstaaten und die übrigen Länder und Gebiete geltenden Regelung führen und nicht höher sein als die Zölle, die auf Erzeugnisse erhoben werden, welche nach dem meistbegünstigten dritten Staat ausgeführt werden.

Artikel 4

Bei der Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen wenden die Mitgliedstaaten auf die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Ländern und Gebieten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags und der gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele an, die für ihre Beziehungen untereinander gelten.

Artikel 5

1. In jedem Land oder Gebiet werden spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung

alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und in den übrigen Ländern und Gebieten sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung beseitigt. Dies geschieht schrittweise nach Maßgabe des Anhangs II.

2. Die zuständigen Behörden führen in den Ländern und Gebieten keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und in den übrigen Ländern und Gebieten ein.

3. In den Ländern und Gebieten können in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Anhangs II mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und in den übrigen Ländern und Gebieten beibehalten oder eingeführt werden, wenn die in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, um den Erfordernissen der Entwicklung und der Industrialisierung der Länder und Gebiete gerecht zu werden, wenn diese Länder und Gebiete Zahlungsbilanzschwierigkeiten gegenüberstehen oder, soweit es Agrarerzeugnisse betrifft, bestehende regionale Marktordnungen dies erfordern.

4. Wenn in einem Land oder Gebiet die Einfuhr unter die Zuständigkeit eines öffentlichen Handelsmonopols oder einer Einrichtung fällt, durch die die Einfuhr rechtlich oder tatsächlich unmittelbar oder mittelbar begrenzt, kontrolliert, gelenkt oder beeinflußt wird, so werden alle Maßnahmen getroffen, die zur Erreichung der Ziele dieses Titels sowie zur schrittweisen Beseitigung jeglicher Diskriminierung hinsichtlich der Bedingungen für die Versorgung und für den Absatz der Erzeugnisse erforderlich sind.

Die in Anwendung dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen werden von dem Mitgliedstaat, der besondere Beziehungen zu dem betreffenden Land oder Gebiet unterhält, der Kommission mitgeteilt, die die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

Artikel 6

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr darf die Regelung, die in den Ländern und Gebieten gemäß diesem Titel auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und in den anderen Ländern und Gebieten angewandt wird, in keinem Fall ungünstiger sein als die Regelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in dem meistbegünstigten dritten Staat.

Artikel 7

Diese Entscheidungen steht der Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen zwischen einem oder mehreren Ländern und Gebieten und einem oder mehreren dritten Ländern nicht entgegen, soweit solche Zollunionen oder Freihandelszonen mit den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Entscheidung nicht unvereinbar sind oder sich nicht als unvereinbar mit ihnen erweisen.

Artikel 8

Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

Artikel 9[1]

1. Der Rat legt einstimmig auf der Grundlage eines Entwurfs der Kommission spätestens am ersten Tag des siebenten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens dieser Entscheidung die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." im Sinne dieses Titels fest. Er bestimmt ferner die Verfahren für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung.

2. Bis zur Einführung der neuen Bestimmungen wird die am 31. Dezember 1962 geltende Regelung angewandt.

KAPITEL II

Bestimmungen über bestimmte Agrarerzeugnisse

Artikel 10

Die Gemeinschaft berücksichtigt bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der Länder und Gebiete in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse.

Die Regelung für die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird, soweit es sich hierbei um Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten handelt, im Zuge der Festlegung der gemeinsamen Agrarpolitik vom Rat auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit bestimmt[2].

---

[1]) Die Gruppe kam überein, den Ständigen Vertretern die Aufnahme folgender Absichtserklärung in das Ratsprotokoll vorzuschlagen:

„Die Begriffsbestimmung für die „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .", die in Artikel 9 erwähnt ist, wird sich nicht von der gemäß Protokoll Nr. 3 des AASM-Abkommens für die Anwendung dieses Abkommens festzulegenden Begriffsbestimmung unterscheiden."

[2]) Vorbehalt der französischen Delegation

KAPITEL III

Handelspolitische Bestimmungen

Artikel 11[1])

1. Hinsichtlich der Handelspolitik unterrichteten die Mitgliedstaaten, die zu Ländern und Gebieten besondere Beziehungen unterhalten, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die den Handelsverkehr dieser Länder und Gebiete mit dritten Staaten betreffenden Maßnahmen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission finden im Rat Konsultationen statt, wenn diese Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten beeinträchtigen können.

2. Auch handelspolitische Maßnahmen eines Mitgliedstaates gegenüber dritten Ländern können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission Anlaß zu Konsultationen geben, wenn diese Maßnahmen die Interessen eines Landes oder Gebietes beeinträchtigen können.

KAPITEL IV

Schutzklauseln

Artikel 12[2])

1. Treten in einem Wirtschaftsbereich eines Landes oder Gebietes ernste Störungen auf oder wird seine äußere finanzielle Stabilität durch ernste Störungen beeinträchtigt, so können in Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 Schutzmaßnahmen getroffen werden.

2. Bei der Anwendung von Absatz 1 sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren der Assoziation und des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

3. Diese Maßnahmen sowie die Einzelheiten ihrer Durchführung werden der Kommission von dem Mitgliedstaat, der zu dem betreffenden Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, unverzüglich bekanntgegeben. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hierüber.

4. Auf Antrag eines interessierten Mitgliedstaates oder der Kommission finden im Rat Konsultationen über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen statt.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13[3])

[Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere derjenigen des Artikels 2, nehmen die Mitgliedstaaten und die Län-

---

[1]) Die meisten Delegationen und der Vertreter der Kommission sind der Ansicht, daß in das Protokoll über die Ratstagung, auf welcher die Entscheidung genehmigt wird, eine Erklärung aufgenommen werden sollte, nach welcher der Rat die Frage, ob die Konsultationen nach Artikel 11 vorher stattfinden sollen oder nicht, später im Lichte der nach Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens von Juande auf diesem Gebiet zu fassenden Beschlüsse entscheiden wird.

Die niederländische Delegation erklärte, sie halte zwar diesen Artikel für überflüssig, könne sich jedoch als Kompromißlösung mit dem Artikel einverstanden erklären, sofern eine solche Erklärung im Ratsprotokoll nicht erwähnt werde.

[2]) Die deutsche Delegation war der Ansicht, daß dieser Artikel insofern unzureichend sei, als er keine Schutzklausel zugunsten der Mitgliedstaaten vorsehe. Sie schlug daher vor, Artikel 12 durch folgenden Text zu ergänzen:

1. Treten in einem Wirtschaftsbereich eines Mitgliedstaates ernste Störungen auf oder wird seine äußere finanzielle Stabilität durch ernste Störungen beeinträchtigt oder tauchen Schwierigkeiten auf, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, so kann die Kommission diesen Mitgliedstaat in Abweichung von den Artikeln 1 und 4 ermächtigen, die im Rahmen seiner Beziehungen zu den Ländern und Gebieten gegebenenfalls erforderlich werdenden Maßnahmen einschließlich derjenigen zu treffen, die dazu bestimmt sind, Verkehrsverlagerungen zu begegnen.
2. Auf Antrag eines interessierten Mitgliedstaates beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Beibehaltung, Aufhebung oder Änderung der Entscheidung der Kommission.
3. In dringenden Fällen darf der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Schutzmaßnahmen selbst treffen. Er unterrichtet davon sofort die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission. Diese kann entscheiden, ob diese Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden müssen. In diesem Fall ist Absatz 2 anwendbar.
4. Treten bei einem Mitgliedstaat ernste Zahlungsbilanzschwierigkeiten auf, so darf er die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln 108 und 109 des Vertrags treffen.
5. Bei der Anwendung dieses Artikels sind vorzugsweise Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren der Assoziation und des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Die übrigen Delegationen und der Vertreter der Kommission hielten den Artikel 12 für ausreichend. Ihrer Meinung nach ist Artikel 226 des Vertrags anwendbar, wodurch sich erübrigt, in die Entscheidung eine spezifische Schutzklausel zugunsten der Mitgliedstaaten aufzunehmen. Da Artikel 226 aber nur für die Übergangszeit gilt, warfen diese Delegationen die Frage auf, ob nicht durch eine Erklärung im Ratsprotokoll der Artikel 226 während der gesamten Geltungsdauer des Beschlusses anwendbar gemacht werden sollte.

[3]) Die Aufnahme dieses Artikels wurde von der deutschen Delegation beantragt.

Die belgische, die französische und die italienische Delegation sowie der Vertreter der Kommission er-

der und Gebiete von allen Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art Abstand, die unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung ihrer Erzeugnisse und gleichartiger Erzeugnisse mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten oder Ländern oder Gebieten bewirken.]

TITEL II

Finanzhilfe und technische Zusammenarbeit

Artikel 14

Die Gemeinschaft beteiligt sich unter den nachstehenden Bedingungen an geeigneten Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Gebiete, indem sie die Bemühungen der verantwortlichen Behörden dieser Länder und Gebiete ergänzt.

Artikel 15

Für die in Artikel 14 genannten Zwecke wird während der Geltungsdauer dieser Entscheidung ein Globalbetrag von 70 Millionen Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt, und zwar:

a) 64 Millionen Rechnungseinheiten von den Mitgliedstaaten; dieser Betrag wird in den „Europäischen Entwicklungsfonds", im folgenden „der Fonds" genannt, eingebracht; hiervon werden bis zu 60 Millionen Rechnungseinheiten in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse und der Restbetrag in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen verwendet; Anhang III enthält als Hinweis eine Aufschlüsselung der Beträge;

b) bis zu 6 Millionen Rechnungseinheiten von der Europäischen Investitionsbank, im folgenden „die Bank" genannt, in Form von Darlehen, die sie nach Maßgabe des Anhangs V über die Verwaltung der Finanzhilfe gewährt; Anhang IV enthält als Hinweis eine Aufschlüsselung der Beträge.

Artikel 16

Der in Artikel 15 festgelegte Betrag wird nach Maßgabe dieser Entscheidung und des Anhangs V wie folgt verwendet:

1. Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Investitionen:
   - — für wirtschaftliche und soziale Infrastrukturvorhaben,
   - — für produktive Vorhaben von allgemeinem Interesse,
   - — für produktive Vorhaben mit üblicher finanzieller Rentabilität,
   - — für die technische Hilfe vor, bei und nach Investitionen;

2. auf dem Gebiet der allgemeinen technischen Zusammenarbeit:
   - — für Untersuchungen über die Entwicklungsaussichten der Wirtschaft der Länder und Gebiete,
   - — für Programme zur Ausbildung von Führungskräften und zur Berufsausbildung.

Artikel 17

Für die in Artikel 15 Buchstabe b genannten Darlehen der Bank können Zinsvergütungen gewährt werden. Der Satz dieser Zinsvergütungen kann bei Darlehen mit einer Laufzeit von höchsten 25 Jahren bis zu 3 % betragen.

Die für die Zahlung der Zinsvergütungen erforderlichen Beträge werden während der Dauer des Bestehens des Fonds auf den in Artikel 15 Buchstabe a vorgesehenen Betrag der nichtrückzahlbaren Zuschüsse angerechnet.

Artikel 18

Die zuständigen Behörden der Länder und Gebiete stellen zwecks Finanzierung der in Artikel 16 bezeichneten Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden oder der Vertretung der Bevölkerung der betreffenden Länder und Gebiete nach Maßgabe des Anhangs V Unterlagen für jedes Vorhaben oder Programm zusammen, für das sie eine finanzielle Unterstützung beantragen. Die verantwortlichen Behörden legen diese Unterlagen der Gemeinschaft vor.

Artikel 19

Die Gemeinschaft prüft die ihr nach Artikel 18 vorgelegten Finanzierungsanträge. Sie hält die nötigen Kontakte mit den verantwortlichen Behörden der Länder und Gebiete aufrecht, um über die ihr unterbreiteten Vorhaben oder Programme in voller Kenntnis der Sachlage zu beschließen. Die verantwortlichen Behörden erhalten einen Bescheid über die eingereichten Anträge.

Artikel 20

Der Beitrag der Gemeinschaft zur Verwirklichung bestimmter Vorhaben oder Programme kann in Form einer Beteiligung an Finanzierungen erfolgen, an denen sich insbesondere dritte Staaten, internationale Finanzorgane oder Behörden sowie Kredit- und Entwicklungsinstitute der Mitgiedstaaten oder der Länder und Gebiete beteiligen können.

---

noch [3])
klärten, daß sie diesen Artikel für überflüssig hielten, daß sie ihn aber akzeptieren könnten, wenn sich eine Mehrheit für ihn ergebe.

Die niederländische Delegation sprach sich für die Streichung des Artikels 13 aus; sie hielt ihn für überflüssig, da ihrer Meinung nach hier Artikel 95 des Vertrages anwendbar sei und die betreffenden Maßnahmen oder Praktiken bereits unter eine entsprechende GATT-Bestimmung fielen.

Artikel 21

1. Die Hilfe des Fonds kommt folgenden Empfängern zugute:

a) Nichtrückzahlbare Zuschüsse:

— bei wirtschaftlichen und sozialen Investitionsvorhaben: den Ländern und Gebieten oder juristischen Personen, die nicht in erster Linie einen Erwerbszweck verfolgen, von allgemeinem oder sozialem Interesse sind und in diesen Ländern und Gebieten der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen;

— bei Programmen zur Ausbildung von Führungskräften und zur Berufsausbildung sowie bei wirtschaftlichen Studien: den zuständigen Behörden der Länder und Gebiete, den Fachinstituten oder Fachorganen oder ausnahmsweise auch Stipendiaten und Praktikanten;

b) Darlehen zu Sonderbedingungen und Zinsvergütungen:

— bei wirtschaftlichen und sozialen Investitionsvorhaben: den Ländern und Gebieten oder juristischen Personen, die nicht in erster Linie einen Erwerbszweck verfolgen, von allgemeinem oder sozialem Interesse sind und in diesen Ländern und Gebieten der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen, oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Gemeinschaft gegebenenfalls auch Privatunternehmen.

2. Die Finanzhilfen dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 22

Bei der Vergabe von Aufträgen, bei Ausschreibungen, Geschäftsabschlüssen und Verträgen für Vorhaben, die aus Mitteln des Fonds oder von der Bank finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatszugehörigkeit eines Mitgliedstaates [eines assoziierten afrikanischen Staates oder Madagaskars [1]] besitzen bzw. zu einem Land oder Gebiet gehören [2].

[1]) Vorbehalt der belgischen Delegation

[2]) Die Gruppe schlug vor, in das Protokoll über die Ratstagung, auf der diese Entscheidung angenommen wird, folgende Erklärung aufzunehmen:

„Der Rat erklärt, daß die Bestimmungen für die Beteiligung an Aufträgen und Lieferungen für ganz oder teilweise von der Gemeinschaft finanzierte Vorhaben nicht bedeuten, daß die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel ausschließlich zum Kauf von Gütern oder zur Bezahlung von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten, den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie in den überseeischen Ländern, Gebieten und Departements verwendet werden müssen."

Die französische Delegation legte zu dieser Erklärung einen Vorbehalt ein.

Artikel 23

Die nach Maßgabe dieses Titels für die Finanzierung von Vorhaben oder Programmen zugewiesenen Beträge müssen entsprechend der getroffenen Zweckbindung und unter den günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen verwendet werden.

Artikel 24

Dieser Titel und Anhang V gelten auch für die französischen Übersee-Departements.

TITEL III

Niederlassungsrecht, Dienstleistungen, Zahlungs- und Kapitalverkehr

Artikel 25 [1]) [2])

Unbeschadet der Durchführung der Maßnahmen, die aufgrund des Vertrags getroffen werden, sind die Staatsangehörigen und Gesellschaften aller Mitgliedstaaten in jedem Land oder Gebiet hinsichtlich des Niederlassungsrechts und der Erbringung von Dienstleistungen schrittweise, spätestens aber drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung, einander gleichzustellen.

Für Staatsangehörige und Gesellschaften eines Mitgliedstaates kann für eine bestimmte Tätigkeit in einem Land oder Gebiet Absatz 1 jedoch nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Staat, dem sie angehören, den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen und Gesellschaften des Mitgliedstaates, der zu dem betreffenden Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, sowie den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Gesellschaften, die dem Recht des betreffenden Landes oder Gebiets unterstehen, für dieselbe Tätigkeit gleichartige Vergünstigungen gewährt.

Artikel 26

Wird in einem Land oder Gebiet den Staatsangehörigen der Gesellschaften eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Gemeinschaft noch Land oder Gebiet im Sinne dieser Entscheidung ist, eine günstigere Behandlung als diejenige gewährt, welche sich für die Staatsangehörigen oder Gesellschaften

[1]) Die Gruppe schlägt vor, in das Protokoll über die Ratstagung, auf der diese Entscheidung genehmigt wird, folgende Erklärung aufzunehmen:

„Aus der Gewährung von Vergünstigungen der Art, wie sie in Artikel 25 der Entscheidung vorgesehen sind, kann den betreffenden Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung erwachsen, weitergehende Vergünstigungen zu gewähren, als sie ihren eigenen Staatsangehörigen aufgrund der eigenen Rechtsvorschriften zuteil werden."

[2]) einstweiliger Vorbehalt der französischen Delegation

der Mitgliedstaaten aus der Anwendung dieses Titels ergibt, so werden die Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Mitgliedstaaten in derselben Weise behandelt, sofern die günstigere Behandlung sich nicht aus regionalen Abkommen ergibt.

Artikel 27

Das Niederlassungsrecht im Sinne dieser Entscheidung umfaßt vorbehaltlich der Bestimmungen über den Kapitalverkehr die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten, die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, sowie die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften.

Artikel 28

Dienstleistungen im Sinne dieser Entscheidung sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Bestimmungen über den Handelsverkehr, das Niederlassungsrecht und den Kapitalverkehr unterliegen. Als Dienstleistungen gelten insbesondere industrielle, kommerzielle, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, jedoch keine unselbständigen Tätigkeiten.

Artikel 29 [1])

Gesellschaften im Sinne dieses Beschlusses sind die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts, einschließlich der Genossenschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Gesellschaften aller Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 sind die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben; haben sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates stehen.

In einem Land oder Gebiet ansässige Gesellschaften des Mitgliedstaates, der zu dem betreffenden Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, sind im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, der zu einem bestimmten Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Land oder Gebiet haben; haben sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in diesem Land oder Gebiet, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Landes oder Gebiets stehen.

In einem Land oder Gebiet ansässige Gesellschaften, die den eigenen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes oder Gebiets unterliegen, sind im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die nach den Rechtsvorschriften eines bestimmten Landes oder Gebiets gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Land oder Gebiet haben; haben sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in diesem Land oder Gebiet, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Landes oder Gebiets stehen.

[1]) Die Gruppe schlägt vor, in das Protokoll über die Ratstagung, auf der diese Entscheidung genehmigt wird, folgende Erklärung aufzunehmen:

„Die Definition der Gesellschaften nach diesem Artikel umfaßt auch die Gesellschaften des Handelsrechts, die nach den Rechtsvorschriften ihres Landes nicht als juristische Personen angesehen werden."

Artikel 30

Zahlungen für den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und für Arbeitsentgelte sowie der Transfer dieser Zahlungen in den Mitgliedstaat oder das assoziierte Land oder Gebiet, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, werden genehmigt, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr nach diesem Beschluß liberalisiert ist.

Artikel 31

Während der gesamten Laufzeit der Darlehen im Sinne der Kapitel III und IV des Anhangs III werden den Schuldnern die Devisen zur Verfügung gestellt, die für den Zinsen- und Tilgungsdienst der zur Verwirklichung von Vorhaben in den Ländern und Gebieten gewährten Darlehen erforderlich sind.

Artikel 32 [1])

Soweit möglich werden keine neuen Devisenbeschränkungen eingeführt, welche die Investitionen und die laufenden Zahlungen im Zusammenhang mit dem sich daraus ergebenden Kapitalverkehr berühren, wenn diese Zahlungen von in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen vorgenommen werden. Ferner werden die bestehenden einschlägigen Vorschriften, soweit möglich, nicht verschärft.

Soweit es zur Verwirklichung der Ziele dieser Entscheidung erforderlich ist, werden die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten in den Ländern und Gebieten hinsichtlich der Investitionen, die sie nach Inkrafttreten dieser Entscheidung durchführen, sowie des sich daraus ergebenden Kapitalverkehrs schrittweise, spätestens aber am 1. Januar 1965, auf der Grundlage der Gleichberechtigung behandelt.

[1]) Vorbehalt der französischen Delegation, die der Auffassung ist, daß für die französischen überseeischen Gebiete keine andere Regelung vorzusehen ist, als sie die Mitgliedstaaten untereinander anwenden.

Artikel 33

Der Rat trifft mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission [1]) alle Entscheidungen und erläßt alle Richtlinien, die zur Anwendung dieses Titels erforderlich sind. Er erläßt alle zweckdienlichen Empfehlungen.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 34

Diese Entscheidung tritt [an einem vom Rat später einstimmig festzulegenden Tag] gleichzeitig mit dem am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft [2]) in Kraft.

Artikel 35

Diese Entscheidung gilt für fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 36

Die Länder und Gebiete, für die diese Entscheidung gilt, sind im Anhang VII aufgezählt [3]).

Artikel 37

Vor dem Ablauftermin dieser Entscheidung legt der Rat [auf Grund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze des Vertrags [4])] einstimmig die für einen weiteren Zeitabschnitt vorzusehenden Bestimmungen fest.

Artikel 38

Der Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung wird im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht [5]).

Artikel 39

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Die Anwendung des Artikels 2 der Entscheidung

Artikel 1

1. Zur Anwendung des Artikels 2 der Entscheidung teilt der Mitgliedstaat, der zu dem betreffenden Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, der Kommission, die die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Entscheidung den Zolltarif dieses Landes oder Gebiets oder die vollständige Liste der von diesem Land oder Gebiet am 31. Dezember 1962 auf Einfuhrerzeugnisse erhobenen Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle mit; er gibt dabei an, welche dieser Zölle und Abgaben für die Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sowie den anderen Ländern und Gebieten gelten, welche Zölle und Abgaben auf die Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandt werden und welche Ausfuhrzölle erhoben werden.

In dieser Mitteilung gibt der Mitgliedstaat insbesondere diejenigen der in Unterabsatz 1 genannten Zölle und Abgaben an, die nach Ansicht des Landes oder Gebiets den Erfordernissen der Entwicklung und Industrialisierung dieses Landes oder Gebiets oder der Finanzierung seines Haushalts dienen. Er nennt ferner die Gründe für ihre Beibehaltung oder Einführung.

2. Die Kommission prüft die unter Absatz 1 fallenden Zolltarife oder Listen und teilt dem Rat ihre Bemerkungen mit.

Artikel 2

In jedem Land oder Gebiet werden unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung anhand der unter Artikel 1 fallenden Zolltarife oder Listen vom ersten Tag des siebenten Monats nach Inkrafttreten der Entscheidung an die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle für die Einfuhrerzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sowie den anderen Ländern und Gebieten jährlich um 15 v. H. herabgesetzt; ausgenommen sind Zölle und

---

[1]) Die französische Delegation behielt sich ihre Stellungnahme zu diesem Punkt vor: sie ist der Ansicht, daß der Rat alle erforderlichen Entscheidungen mit der Mehrheit zu treffen habe, die im Vertrag zur Regelung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten auf dem entsprechenden Gebiet vorgesehen sei.

[2]) Vier Delegationen sprachen sich für die zweite Alternativfassung aus. Die italienische Delegation teilte jedoch mit, daß sie auch die erstere Lösung akzeptieren könne.

Die französische Delegation und der Vertreter der Kommission sprachen sich dafür aus, daß die Entscheidung an einem Tag in Kraft treten solle, den der Rat später festlege. Der Vertreter der Kommission war aber der Ansicht, in diesem Falle sei in einer Fußnote zu vermerken, daß diese Entscheidung gleichzeitig mit dem Internen Finanzabkommen in Kraft trete.

[3]) einstweiliger Vorbehalt der deutschen Delegation

[4]) Die deutsche Delegation bat um Streichung der in eckigen Klammern stehenden Worte, die ihr nicht notwendig erschienen.

Die französische und die niederländische Delegation sowie der Vertreter der Kommission sprachen sich für ihre Beibehaltung aus.

Die belgische und die italienische Delegation erklärten, daß für sie beide Lösungen annehmbar seien.

[5]) Dieser Akt wird zur Unterrichtung im Amtsblatt veröffentlicht (in Artikel 15 der Geschäftsordnung vorgesehene einstimmige Entscheidung).

Abgaben, die für die Entwicklung und Industrialisierung des betreffenden Landes oder Gebiets als notwendig anerkannt sind oder der Finanzierung seines Haushalts dienen.

Artikel 3

In jedem Land oder Gebiet werden die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle gegenüber den Mitgliedstaaten sowie den anderen Ländern und Gebieten schneller herabgesetzt, als in Artikel 2 vorgesehen, falls die Wirtschaftslage des Landes oder Gebiets dies zuläßt.

Artikel 4

Jede Erhöhung der Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle, die für die Entwicklung und Industrialisierung eines Landes oder Gebiets als notwendig anerkannt sind oder der Finanzierung seines Haushalts dienen, wird der Kommission von dem Mitgliedstaat, der zu diesem Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten.

Die Kommission unterzieht die Maßnahme sofort einer Prüfung und teilt dem Rat ihre Bemerkungen mit.

ANHANG II

Die Anwendung des Artikels 5 der Entscheidung

Artikel 1

Für jede Ware mit Ursprung in den Mitgliedstaaten, deren Einfuhr in ein Land oder Gebiet mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung unterliegt, stellt dieses Land oder Gebiet ein Globalkontingent auf, das ohne Unterschied den Mitgliedstaaten mit Ausnahme desjenigen Staates, zu dessen Gunsten die Einfuhrbeschränkungen bereits aufgehoben sind, sowie den anderen Ländern und Gebieten eröffnet wird.

Stellt die Kommission fest, daß die Einfuhr einer Ware während zweier aufeinanderfolgender Jahre geringer war als das nach Artikel 2 eröffnete Kontingent, so wird die Kontingentierung dieser Ware in dem Land oder Gebiet aufgehoben.

Artikel 2

Das Globalkontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird folgendermaßen aufgestellt und erweitert:

a) In jedem Land oder Gebiet, in dem die Einfuhr durch mengenmäßige Beschränkungen begrenzt ist, entspricht das Ausgangskontingent dem Kontingent, das nach Artikel 11 des am 25. März 1957 unterzeichneten, dem Vertrag als Anhang beigefügten Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft für das Jahr 1959 errechnet worden ist, zuzüglich 75 v. H.

   Das Ausgangskontingent muß mindestens 15 v. H. der Gesamtmenge dieser Ware betragen, die in dem letzten Jahr, für welches statistische Angaben vorliegen, in dieses Land oder Gebiet eingeführt wurde.

   Besteht für eine nicht liberalisierte Ware kein Kontingent für die Einfuhr in ein Land oder Gebiet, so wird ein Kontingent aufgestellt, das mindestens 15 v. H. der Einfuhr des letzten Jahres beträgt, für welches statistische Angaben vorliegen.

   Geht aus den statistischen Angaben hervor, daß diese Ware nicht eingeführt worden ist, so legt die Kommission durch Entscheidung ein Kontingent in angemessener Höhe fest [1]).

   Das auf diese Weise aufgestellte Ausgangskontingent wird für das erste Jahr um 20 v. H. und sodann von Jahr zu Jahr gegenüber dem Vorjahr um 20 v. H. für das zweite, 30 v. H. für das dritte und 40 v. H. für das vierte Jahr erhöht.

b) In jedem Land oder Gebiet, in dem die Einfuhr in anderer Weise als durch mengenmäßige Beschränkungen begrenzt ist, wird mit dem Inkrafttreten der Entscheidung ein Globalkontingent für die nicht liberalisierten Waren aufgestellt, welches den Mitgliedstaaten sowie den anderen Ländern und Gebieten ohne Unterschied zugänglich ist und den Mengen dieser Ware entspricht, welche dieses Land oder Gebiet in dem letzten Jahr, für das statistische Angaben vorliegen, aus den Mitgliedstaaten sowie aus den anderen Ländern und Gebieten eingeführt hat. Das Kontingent darf nicht weniger als 15 v. H. der im Bezugsjahr eingeführten Gesamtmenge dieser Ware betragen.

   Dieses Ausgangskontingent wird nach Maßgabe des Buchstaben a Absatz 4 erhöht.

Artikel 3

In jedem Land oder Gebiet werden für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sowie in den anderen Ländern und Gebieten spätestens am 1. Februar jedes Jahres die nach Artikel 2 festgelegten Kontingente eröffnet. Diese Maßnahmen sowie diejenigen nach Artikel 5 werden in der Sammlung der amtlichen Akte des betreffenden Landes oder Gebietes und des Mitgliedstaates veröffentlicht, zu dem dieses Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält; darüber hinaus teilt sie der Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

[1]) Die Gruppe schlägt vor, in das Protokoll über die Ratstagung, auf der die Entscheidung angenommen wird, folgenden Wortlaut aufzunehmen:

„Der Rat nimmt folgende Erklärung der Kommission zur Kenntnis:

Die Kommission wird die Behörden der Länder und Gebiete anhören, bevor sie die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 5 des Anhangs II zu der Entscheidung trifft."

Artikel 4

In jedem Land oder Gebiet werden die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung rascher als in diesem Anhang vorgesehen beseitigt, falls die Wirtschaftslage des Landes oder Gebietes dies zuläßt.

Artikel 5

1. Nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Entscheidung kann ein Land oder Gebiet mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in den anderen Ländern und Gebieten beibehalten oder einführen, sofern die Kommission vorher unterrichtet wurde und ohne Diskriminierung zugängliche Globalkontingente für Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sowie in den anderen Ländern und Gebieten aufgestellt worden sind.

2. Die Kommission prüft diese Mitteilung binnen zwei Monaten. Sie teilt dem Rat die Ergebnisse dieser Prüfung mit [1]).

[1]) Die deutsche und die belgische Delegation machten einen Vorbehalt in bezug auf die Fassung dieses Artikels und erklärten, sie gäben folgendem Wortlaut den Vorzug:

Absatz 1: Keine Änderung außer „sofern vorher eine Prüfung durch die Kommission ..." (Zeile 5).

Absatz 2:

Die Kommission muß die Prüfung nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt vornehmen, zu dem der Mitgliedstaat, der zu dem betreffenden Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, mitgeteilt hat, daß dieses Land oder Gebiet die Maßnahmen nach Absatz 1 treffen möchte. Sie teilt dem Rat das Ergebnis dieser Prüfung mit.

ANHANG III

In Artikel 15 Buchstabe a der Entscheidung vorgesehener Anhang

Länder / Maßnahmen	Überseeische Gebiete, die zu Frankreich besondere Beziehungen unterhalten, und französische überseeische Departements	Überseeische Länder, die zu den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten	Insgesamt nach Art der Maßnahme
Nichtrückzahlbare Zuschüsse ..	29 bis 31 Millionen RE	29 bis 31 Millionen RE	60 Millionen RE [1])
Darlehen zu Sonderbedingungen	1 bis 3 Millionen RE	1 bis 3 Millionen RE	4 Millionen RE [1])
Gesamtbetrag der nichtrückzahlbaren Zuschüsse und der Darlehen zu Sonderbedingungen ..	32 Millionen RE	32 Millionen RE	64 Millionen RE

[1]) s. Artikel 15 Buchstabe a der Entscheidung

ANHANG IV

In Artikel 15 Buchstabe b der Entscheidung vorgesehener Anhang

Länder	Überseeische Gebiete, die zu Frankreich besondere Beziehungen unterhalten, und französische überseeische Departements	Überseeische Länder, die zu den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten	Maßnahmen insgesamt
Betrag der Maßnahmen in Form von Darlehen der Bank	Höchstbetrag von 3 Millionen RE	Höchstbetrag von 3 Millionen RE	6 Millionen RE [1])

[1]) s. Artikel 15 Buchstabe b der Entscheidung

ANHANG V

Die Verwaltung der Finanzhilfe

KAPITEL I

Wirtschaftliche und soziale Investitionen und mit den Investitionen verbundene technische Hilfe

Artikel 1

1. Für die Finanzierung der in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen arbeiten die zuständigen Behörden der Länder und Gebiete gegebenenfalls im Rahmen eines Entwicklungsplans folgendes aus: wirtschaftliche und soziale Infrastrukturvorhaben, produktive Vorhaben von allgemeinem Interesse, produktive Vorhaben mit normaler Rentabilität sowie Anträge auf die mit den Investitionen verbundene technische Hilfe.

2. Die Gemeinschaft kann jedoch bei Bedarf zugunsten eines Landes oder Gebietes und mit Einverständnis der verantwortlichen Behörden Vorhaben für die mit den Investitionen verbundene technische Hilfe ausarbeiten.

Artikel 2

Die Vorhaben werden durch nichtrückzahlbare Zuschüsse, Darlehen zu Sonderbedingungen, gegebenenfalls mit Zinsvergütungen verbundene Darlehen der Bank oder gleichzeitig durch mehrere dieser Mittel finanziert.

Artikel 3

Die der Gemeinschaft gemäß Artikel 18 der Entscheidung unterbreiteten Vorhaben werden an die Kommission gerichtet. Vorhaben, für die ein Darlehen der Bank beantragt wird, werden jedoch der Bank nach Maßgabe ihrer Satzung zugeleitet.

Artikel 4

1. Die mit den Investitionen verbundene technische Hilfe wird durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

2. Sie umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

— Programmierung,

— besondere und regionale Entwicklungsstudien,

— für die Ausarbeitung von Investitionsvorhaben erforderliche technische und wirtschaftliche Untersuchungen,

— Hilfe bei der Vorbereitung der Unterlagen,

— Hilfe bei der Durchführung der Arbeiten und deren technische Überwachung,

— vorübergehende Hilfe bei der Erstellung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb einer bestimmten Investition oder einer Gesamtheit von Ausrüstungen,

— vorübergehende Übernahme der Kosten für Techniker und Verbrauchsgüter, die für die reibungslose Durchführung eines Investitionsvorhabens erforderlich sind.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Länder und Gebiete sind für die Durchführung der von den verantwortlichen Behörden unterbreiteten und von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben verantwortlich.

KAPITEL II

Technische Zusammenarbeit

Artikel 6

Die Finanzierung der in Artikel 16 Absatz 2 der Entscheidung bezeichneten Maßnahmen erfolgt entweder auf Antrag der verantwortlichen Behörden der Länder und Gebiete, die diese Anträge vorzugsweise im Rahmen von Jahres- oder Mehrjahresprogrammen vorlegen, oder auf Vorschlag der Gemeinschaft mit dem Einverständnis der verantwortlichen Behörden.

Artikel 7

Die Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit werden durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 8

Die Anträge der zuständigen Behörden der Länder und Gebiete werden der Gemeinschaft zu Händen der Kommission unterbreitet.

Artikel 9

Die Finanzierungsmaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit umfassen insbesondere:

a) Entsendung von Sachverständigen, Beratern, Technikern und Ausbildern, die sich mit einem bestimmten Auftrag für begrenzte Zeit in die Länder und Gebiete begeben, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben;

b) Lieferung von Material für Versuche und Vorführungen;

c) Ausarbeitung von Untersuchungen über die Entwicklungs- und Diversifizierungsaussichten der Wirtschaft der Länder und Gebiete sowie über Probleme, die alle Länder und Gebiete betreffen, z. B. Ausarbeitung und Verteilung von Musterplänen für bestimmte Gebäude oder Marktstudien;

d) Gewährung von Stipendien für die Ausbildung von Führungskräften an Universitäten und Fachinstituten der Länder und Gebiete oder der Mitgliedstaaten;

e) Berufsausbildung durch Gewährung von Stipendien oder durch Ausbildungsaufenthalte in den Ländern und Gebieten oder in den Mitgliedstaaten;

f) Veranstaltung kurzfristiger Ausbildungskurse für Staatsangehörige der Länder und Gebiete;

g) allgemeine Unterrichtung und Dokumentation zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Gebiete, der Entwicklung des Handels zwischen diesen und der Gemeinschaft sowie der Verwirklichung der Ziele des Fonds.

Artikel 10

Für die Durchführung der gemäß Artikel 6 unterbreiteten Programme für technische Zusammenarbeit sind die zuständigen Behörden der Länder und Gebiete und gegebenenfalls Fachinstitute oder sonstige Fachorgane der Mitgliedstaaten und der Länder und Gebiete verantwortlich.

KAPITEL III

Darlehen zu Sonderbedingungen

Artikel 11

Die in Artikel 15 der Entscheidung genannten Darlehen zu Sonderbedingungen dienen der Finanzierung von Investitionsvorhaben, die für die Länder und Gebiete von allgemeinem Interesse sind, sofern die unmittelbare Rentabilität dieser Vorhaben und die wirtschaftliche Lage der Länder und Gebiete bei Gewährung des Darlehens eine derartige Finanzierung gestatten.

Artikel 12

Diese Darlehen können für eine Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt und während eines Zeitraums bis zu 10 Jahren von einer Tilgung befreit werden. Es werden günstige Zinsbedingungen gewährt.

Artikel 13

Die Gemeinschaft legt die Bedingungen für die Hingabe der Darlehen sowie die Einzelheiten ihrer Gewährung und Rückzahlung fest.

KAPITEL IV

Darlehen der Europäischen Investitionsbank

Artikel 14

Die von der Bank bei Vorhaben durchzuführende Zulässigkeitsprüfung und die Darlehensgewährung an die Länder und Gebiete oder an Unternehmen dieser Länder und Gebiete erfolgen nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren. Die Bank finanziert nur Vorhaben, welche die betreffenden zuständigen Behörden befürwortet haben.

Artikel 15

Die Tilgungsdauer jedes Darlehens richtet sich nach dem wirtschaftlichen Charakter des zu finanzierenden Vorhabens; sie darf höchstens 25 Jahre betragen.

Artikel 16

Mit den Darlehen können sowohl Ausgaben für Einfuhren als auch örtliche Ausgaben bestritten werden, die für die Verwirklichung genehmigter Investitionsvorhaben notwendig sind.

Artikel 17

Für die Darlehen gilt der Zinssatz, den die Bank zur Zeit der Unterzeichnung des Darlehens berechnet. Auf Antrag der Darlehensnehmer können für die Darlehen Zinsvergütungen nach Maßgabe des Artikels 17 der Entscheidung gewährt werden.

Artikel 18

Die Gemeinschaft entscheidet über die Gewährung von Zinsvergütungen. Der Betrag der Vergütungen wird der Bank unmittelbar überwiesen.

KAPITEL V

Sonstige Bestimmungen

Artikel 19

Die Finanz- und Verwaltungskosten des Fonds gehen zu Lasten der für nichtrückzahlbare Zuschüsse bestimmten Mittel.

Artikel 20

Einfuhren in ein Land oder Gebiet, für die ein von der Gemeinschaft finanzierter Liefervertrag geschlossen wurde, werden nicht auf die den Mitgliedstaaten eröffneten Kontingente angerechnet.

Einfuhren in ein Land oder Gebiet, für die ein von der Gemeinschaft finanzierter Liefervertrag geschlossen wurde, sind von allen Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit.

Artikel 21

Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß die von ihr zugeteilten Mittel gemäß Artikel 23 der Entscheidung verwendet werden.

ANHANG VI

Der Wert der Rechnungseinheit

Artikel 1

Der Wert der Rechnungseinheit, die in der Entscheidung oder in Durchführungsbestimmungen hierzu zur Festlegung von Beträgen verwendet wird, beträgt 0,88867088 Gramm Feingold.

Artikel 2

Die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der in Artikel 1 bestimmten Rechnungseinheit ist das Verhältnis zwischen dem Feingoldgehalt dieser Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. In Ermangelung einer angezeigten Parität oder für den Fall, daß für den laufenden Zahlungsverkehr Wechselkurse angewendet werden, die um eine größere Spanne von der Parität abweichen, als der Währungsfonds zuläßt, wird der Feingoldgehalt, der der Währungsparität entspricht, unter Zugrundelegung des Wechselkurses, der in dem Mitgliedstaat am Tage der Berechnung für laufende Zahlungen für eine direkt oder indirekt definierte und in Gold konvertierbare Währung angewendet wird, und unter Zugrundelegung der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser konvertierbaren Währung berechnet.

Artikel 3

Die in Artikel 1 bestimmte Rechnungseinheit wird während der gesamten Durchführungszeit der Entscheidung nicht geändert. Wird jedoch vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Entscheidung vom Internationalen Währungsfonds nach Artikel 4 Abschnitt 7 seiner Satzung eine einheitlich proportionale Änderung der Parität aller Währungen gegenüber dem Gold beschlossen, so wird der Feingoldgehalt der Rechnungseinheit im umgekehrten Verhältnis hierzu geändert.

Führen ein oder mehrere Mitgliedstaaten den in Absatz 1 genannten Beschluß des Internationalen Währungsfonds nicht durch, so verändert sich der Feingoldgehalt der Rechnungseinheit im umgekehrten Verhältnis zu der vom Internationalen Währungsfonds beschlossenen Änderung. Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft prüft jedoch die auf diese Weise entstandene Lage und trifft mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Währungsausschusses die erforderlichen Maßnahmen.

ANHANG VII

Liste der unter Artikel 36 der Entscheidung fallenden Länder und Gebiete

Saint-Pierre und Miquelon, Komoren-Archipel, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die Wallis- und Futuna-Inseln, Französisch-Polynesien, die australen und antarktischen Gebiete, Surinam und die Niederländischen Antillen [1]).

ANHANG VIII

Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Anwendung von Artikel 1 der Entscheidung

„Gemäß Artikel 1 der Entscheidung über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft und Artikel 1 des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse werden die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle, welche die Mitgliedstaaten auf die in Anhang I des genannten Beschlusses aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten erheben, mit Inkrafttreten des genannten Beschlusses aufgehoben. Gleichzeitig treten in den Mitgliedstaaten die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft für diese Erzeugnisse aus dritten Ländern in Kraft." [2])

[1]) Die Gruppe hielt es nicht für erforderlich, die Niederländischen Antillen in eckige Klammern zu setzen, da das Verfahren zur Ratifizierung des Abkommens vom 12. November 1962 vor dem Abschluß steht.

[2]) Die Gruppe kam überein, dem Ausschuß der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, der Rat möge folgende auslegende Erklärung in das Protokoll über die Tagung, auf der er die Entscheidung genehmigt, aufnehmen:

„Die Einfuhr von ungebrannten Kaffee in die Beneluxländer und von Bananen in die Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern erfolgt bei ungebranntem Kaffee nach Maßgabe des zwischen den Mitgliedstaaten am 20. Juli 1963 geschlossenen Protokolls und bei Bananen nach Maßgabe des zwischen den Mitgliedstaaten am 25. März 1957 geschlossenen Protokolls sowie der Erklärung zu diesem Protokoll."

Die Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Protokolls über die Einfuhr von Bananen in die Bundesrepublik Deutschland lautet wie folgt:

„Der Beschluß der Regierungen der Mitgliedstaaten, das Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen unverändert aufrechtzuerhalten und der Schlußakte des Assoziierungsabkommens als Anhang eine Erklärung der Mitgliedstaaten über die Konsultierung der ausführenden assoziierten Staaten beizufügen, berührt nicht das Recht derjenigen Mitgliedstaaten, deren überseeische Länder und Hoheitsgebiete oder überseeische Departements Bananen erzeugen, vor jeder von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Aufstockung des Zollkontingents gemäß Absatz 6 des genannten Protokolls konsultiert zu werden." [Dok. R/603/63 (EAMA 60) Anlage IV]

ANHANG IX

Erklärung der Regierung des Königsreichs der Niederlande [1])

Die Regierung des Königsreichs der Niederlande weist auf den im Statut vom 29. Dezember 1954 festgelegten verfassungsrechtlichen Aufbau des Königreichs, und zwar insbesondere auf die Autonomie der außereuropäischen Teile des Königreichs gegenüber verschiedenen Bestimmungen der Entscheidung, sowie auf die Tatsache hin, daß diese Entscheidung daher unter Mitwirkung der Regierungen Surinams und der Niederländischen Antillen nach den im Königreich geltenden verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt worden ist.

Sie erklärt, daß die Regierungen Surinams und der Niederländischen Antillen daher unbeschadet der Rechte und Pflichten der niederländischen Regierung aus dem Vertrag und der Entscheidung ihren Verpflichtungen aus dieser Entscheidung nachkommen werden.

---

[1]) einstweiliger Vorbehalt der französischen Delegation